

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	19.12.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Feuerwehrkostensatzung der Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: § 4 SächsGemO und § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Stolpen

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Feuerwehrkostensatzung.

4. Begründung:

§ 69 des SächsBRKG normiert den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr. Diese Rechtsgrundlage hat mit der letzten Gesetzesänderung vom 25. Juni 2019 weitreichende Änderungen im Hinblick auf die Berechnung des Kostenersatzes erfahren. Nach der bis dato geltenden Gesetzeslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung waren für den Kostenersatz nur die unmittelbaren Kosten eines Einsatzes ansatzfähig; eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen war unzulässig. Insbesondere die Kosten des unbeweglichen Vermögens (also beispielsweise der Feuerwehrgerätehäuser) sowie dessen angemessene Abschreibung konnten somit nicht als Vorhaltekosten in die Kostenermittlung einfließen. Insbesondere das veraltete Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr bedurfte einer Reformierung.

Mit der Änderung des § 69 Abs. 4 SächsBRKG wird der Fokus nunmehr auf die Deckung der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten“ gelegt. Zudem enthält diese Norm konkrete Regelungen zu Kostenbestandteilen, zu einer angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten sowie zur Umlage der verbleibenden Vorhaltekosten auf Grundlage der Jahreseinsatzstunden der Feuerwehr.

Aus diesem Grund wurde die Herangehensweise zur Kalkulation des Kostenersatzes für die Feuerwehr in der Stadt Stolpen durch die Gesellschaft für Kommunalberatung HEYDER + PARTNER GmbH grundlegend überarbeitet und die einzelnen Positionen im Kostenverzeichnis als Anlage zur Feuerwehrkostensatzung neu ermittelt.